jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/5/8 1Ob69/63, 6Ob249/74, 6Ob532/76, 2Ob528/80, 10Ob350/99i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.1963

Norm

ABGB §1166

Rechtssatz

Zur Abgrenzung des Kaufvertrages vom Werkvertrag (Lieferung und Montage einer Kegelbahn).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 69/63
  Entscheidungstext OGH 08.05.1963 1 Ob 69/63
- 6 Ob 249/74
  Entscheidungstext OGH 23.01.1975 6 Ob 249/74
  Beisatz: Hier: Einbauküche (T1)
- 6 Ob 532/76
  Entscheidungstext OGH 22.04.1976 6 Ob 532/76
  Beisatz: Lieferung von Küchenelementen, Preisabzug bei unterbliebener Montage. (T2)
- 2 Ob 528/80
  Entscheidungstext OGH 20.05.1980 2 Ob 528/80
- 10 Ob 350/99i
  Entscheidungstext OGH 15.02.2000 10 Ob 350/99i
  Vgl auch; Beisatz: Ein Liefervertrag mit Montageverpflichtung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Lieferant (Verkäufer) einer Sache sich verpflichtet, die Sache beim Käufer zu "montieren", also aufzustellen, anzuschließen, einzubauen, zu verlegen oder dergleichen und bildet also in der Regel eine Mischung aus Kaufvertrag und Werkvertrag. Ob ein Kaufvertrag, ein Werkvertrag oder ein gemischter Vertrag vorliegt, hat sich nicht nur an der konkreten Ausgestaltung des Vertrages, sondern auch an den sonstigen Umständen des Einzelfalles zu orientieren. (T3) Beisatz: Hier: Kauf eines Blockhaus-Bausatzes. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0021690

Dokumentnummer

JJR_19630508_OGH0002_0010OB00069_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at